
Werkvertrag

Zwischen

Ortsgemeinde

– als **Auftraggeber** –

und

Baumtechnik Scherer
Inh. Johannes Scherer
Bergweg 19
55595 Hargesheim

– als **Auftragnehmer** –

wird folgender **Werkvertrag** geschlossen:

I. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen durch den Auftragnehmer.
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - Durchführung der regelmäßigen Baumkontrollen auf den Liegenschaften der OG
 - Bedarfsweise Ergänzung des Baumkatasters der OG Schweppenhausen

II. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer - fortlaufend AN abgekürzt - führt die in diesem Vertrag beschriebenen werkvertraglichen Leistungen (nachfolgend –Leistungen- genannt) aus. Die Leistungen sind wie folgt definiert:

- (1) Der AN kontrolliert alle beauftragten Bäume abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand. Das Kontrollintervall beträgt jeweils 18 Monate.
- (2) Stärker geschädigte Altbäume müssen gemäß den Regelwerken u.U. bis zu zwei Mal jährlich kontrolliert werden. Ein erhöhter Kontrollbedarf an Einzelbäumen wird jeweils gesondert mitgeteilt, um weiteres Vorgehen abzustimmen.
- (3) Die Dokumentation beinhaltet für alle Bäume die nach FLL- und RAL-Richtlinien vorgeschriebene **Stammdaten**: *Baumnummer, Objektstandort, Foto, Koordinate, Baumart, Baumalter, Baumhöhe, Kronenbreite, Kronenansatz, Stammdicke, Vitalitätsstufe, Pflegestufe, HD Wert, Habitusform, Entwicklungsphase, ggf. Stammneigung in Grad und Richtung, Pflanzform, Funktion/Bezug, Verkehrsbereich ja/nein, Habitateignung/-verdacht, Historischer Baum, Stand-, Bruch- und Verkehrssicherheit, Folgekontrolle; Defekte/Merkmale* an Krone, Stamm, Stammkopf, Stammfuß, Wurzel und Baumumfeld und **Maßnahmen** nach ZTV-Baumpflege.
- (4) Nach Bedarf können neben den Einzelgehölzen auch Baumgruppen oder waldartige Bestände kontrolliert werden. Hierbei werden keine Einzelbäume, sondern ein Zusammenschluss von mind. zwei Exemplaren (oder eine waldartige Fläche als Areal) erfasst. Im Areal werden die Randgehölze innerhalb einer Baumlänge zu Verkehrsbereichen auf Stundenlohnbasis kontrolliert und etwaige



Maßnahmen mit Sprühfarbe und -nummern markiert. Schwer begehbare Areale werden hierbei von außen in Augenschein genommen. Beim Auftreten sog. „Gefahr erhöhender Merkmale“ erfolgt zusätzlich ein Freischnitt des Stammfußes bzw. des Baumumfeldes zur abschließenden Kontrolle. Der Basisstundensatz beträgt bei der Arealkontrolle 68 Euro pro Stunde zzgl. der gesetzlichen MwSt. Die nachfolgenden Preise verstehen sich ebenfalls zzgl. MwSt.

- (5) Alle erfassten Baumdaten, Schäden und Maßnahmen werden dem AG nach Abschluss der Arbeiten in Form von digitalen Kontrollbögen und Leistungsverzeichnissen als PDF-Dokumente, sowie einer Microsoft Excel-Tabelle, i.d.R. per E-Mail, übermittelt.
- (6) In seltenen Fällen (an 0,1 - 1% der Bäume notwendig) kann zur abschließenden Diagnose der Stand- und/oder Bruchsicherheit eine sog. „Eingehende Technische Untersuchung“ mit speziellen Diagnosegeräten erforderlich sein. Zur bestmöglichen Übersicht über Verkehrssicherheit und den Zustand der Bäume ist es Vertragsbedingung, dass solche Sicherheitsprüfungen vom AN selbst durchgeführt werden. Sie werden dem AG nach jeder Regelkontrolle (sofern nötig) in Form eines Angebotes übersandt. Es steht dem AG frei, die Angebote nicht anzunehmen, jedoch übernimmt der AN in diesem Fall keine Verantwortung für die Sicherheit des jeweiligen Baumes.
- (7) Dem AN stehen alle etablierten Holzprüfgeräte zur Verfügung: ARBOTOM® Schall-Impuls-Tomograph, IML-RESI PD500® Bohrwiderstandsmessgerät, DYNATIM® Zugversuch-Sensoren („Elasto-/Inclino-Methode“), PICUS TREE MOTION® Windreaktions-Sensoren, ARBORADIX® Wurzelradar.
- (8) Der AN verfügt über folgende Qualifikationen zur Durchführung von Eingehenden Sicherheitsprüfungen von Bäumen sowie naturschutzfachlichen Vorprüfungen: *Hochschulstudium der Arboristik, Fortbildungen zur Messtechnik - Durchführung von Bohrwiderstandsmessungen und Statisch Integrierter Elasto-/Inclino-Methode (Baumstatische Zugversuche), Visual Tree Assessment, betriebliche Zertifizierungen nach den RAL Gütezeichen 248/4 (Baumkontrolle) und RAL Gütezeichen 248/5 (Baumgutachten), Sachkundenachweis für Wurzelraumsanierung und Baumschutz auf Baustellen, Weiterbildung in Artenschutzrecht und Baum-Habitatstrukturen.* Nachweise können dem AG in Form von Kopien ausgehändigt werden.

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu informieren.

III. Ausführung des Projektes

- (1) Der AN gestaltet seine Arbeitszeit für den AG nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen des AG werden angemessen neben dem verbleibenden Pflichtenkreis des AN gewahrt.
- (2) Bei der Bemessung der Leistung gehen beide Vertragsparteien (AG und AN) davon aus, dass der Aufgabenkreis gleich bleibt. Bei zusätzlichen Aufgaben oder einer Reduzierung der Aufgaben sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine neue Abmachung zu treffen.

IV. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Erbringung der Leistung durch den AN muss nach den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgen. Insbesondere verpflichtet sich der AN zur Berücksichtigung des MiLoG sowie des LTTG.
- (2) Der AN ist verpflichtet, sich bei der Leistungserbringung an den Rahmen der vom AG festgelegten und genehmigten Kostenvorgaben zu halten. Bei Kostenabweichungen hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten, die Kostenabweichungen zu begründen und bei Überschreitungen Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen.
- (3) Der AN wird die Interessen des AG wahrnehmen. Zur Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen, die den AG verpflichten, ist er jedoch nicht befugt. Eine Vertretung des AG gegenüber Dritten durch den AN bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.



V. Pflichten des Auftraggebers

Der AN benötigt zur einwandfreien Zuordnung der Bäume vom AG Karten, Listen oder eine gemeinsame Ortsbesichtigung zu Beginn der Arbeiten, um Standorte und Zugehörigkeiten der Bäume festzustellen.

Die Zusatzkontrolle nach Starkwetterereignissen bedarf der Aufforderung des AG.

VI. Vergütung

- (1) Der AN erhält für die Erbringung der unter § 2 beschriebenen Leistungen eine pauschale Festvergütung in Höhe von netto 2,90 Euro pro Baum für die Arbeiten der Regelkontrolle an Einzelbäumen und 5,00 Euro pro Baum für Baumgruppen zwischen 2 und 10 Bäumen; 3,00 Euro pro Baum für die erstmalige Aufnahme der Stammdaten für das Baumkataster und 1,50 Euro für Materialkosten und das Anbringen von Baummarken, insgesamt also 7,40 Euro für die Erstaufnahme der Einzelbäume und 10,50 Euro für Baumgruppen. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Fertigstellung des Werkes.
- (2) Auf Wunsch können höherwertige Aluminium- oder Kunststoffplaketten in verschiedenen Farben gegen entsprechenden Aufpreis benutzt werden, z.B. mit individueller Gravur des Ortsnamens.
- (3) Ist bereits ein bestehendes Baumkataster (z.B. in Form einer Excel-Tabelle) vorhanden, findet die Kontrolle - wenn möglich - weiterhin in der gleichen Form zum Preis aus Pkt. VI. (1) statt. Sofern gewünscht, überträgt und ergänzt der AN sämtliche in Pkt. II. (3) genannte Stammdaten und Fotos in das firmeneigene Programm, um die detaillierte PDF-Akte auszufertigen, welche einen hohen Mehrwert für den AG und ausführende Firmen beinhaltet. Der Aufpreis liegt hierfür bei einmaligen 3,00 € pro Baum.
- (4) Im außerordentlichen Fall einer Nachkontrolle, z.B. nach Stürmen und anderen unvorhersehbaren Starkwetterereignissen, beträgt die Vergütung 68 Euro pro Stunde vor Ort inkl. An- und Abfahrt. Sollte diese Anfahrt mehrere AG in der selben Region betreffen, kann sich die Fahrzeit reduzieren.
- (5) Aufträge an Dritte werden aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten.
- (6) Bei der Nachnummerierung von durch Vandalismus entfernten Nummernplaketten liegen die Kosten für Plaketten und die erneute Anbringung bei je 2,50 Euro statt 1,50 pro Stück, da ein anderes Nummernsystem verwendet werden muss.

VII. Rechnungslegung und Zahlungsweise

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Leistung durch den AN. Die Zahlung durch den AG erfolgt spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang.

VIII. Versteuerung

Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem AN.

IX. Nutzungsrecht

- (1) Der AN räumt dem AG das ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein.
- (2) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom AN zu erbringenden Werkes sind, soweit sie den vereinbarten Umfang der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit überschreiten, allein dem AG vorbehalten. Soweit der AN Dritte mit Arbeiten betraut, muss er sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf den AG weiter übertragen.



- (3) Sofern vom AG personenbezogene Daten an den AN übermittelt oder von diesem im Auftrag des AG selbst erhoben und ausgewertet werden, verpflichtet sich der AN, die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.
- (4) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes.

X. Gewährleistung und Schadenersatz

- (1) Der AN haftet dem AG nach Werkvertragsregelung.
- (2) Die Gewährleistungsrechte richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- (4) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom AG innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- (5) Der AN hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt zu erbringen.
- (6) Bei ordnungsgemäßer Abwicklung der empfohlenen baumpflegerischen Maßnahmen, die nach jeder Kontrolle anfallen können, obliegt die Verantwortung für die Richtigkeit der angeordneten Sanierungsmaßnahmen beim AN.
- (7) Bei nicht oder unsachgemäß durchgeführten Sanierungsmaßnahmen obliegt die Verantwortung der Verkehrssicherheit beim AG bzw. den beauftragten Dritten.

XI. Laufzeit / Kündigung

- (1) Der Vertrag wird beginnend mit dem 01.12.2019 geschlossen und ist fünf Jahre lang gültig. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht gekündigt wird.
- (2) AG und AN können den Vertrag jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen mit einer dreimonatigen Frist kündigen.
- (3) Bei Verzug des AN mit einer Leistung ist ein Rücktritt des AG erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- (4) Bei Verzug des AG bei einer Teilleistung, einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit oder der Honorierung, die die Durchführung des Auftrages durch den AN unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der AN zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- (5) Bei Rücktritt des AG sind von diesem die vom AN bis dato erbrachten Leistungen zu honorieren.
- (6) Bei Rücktritt des AN steht diesem nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den AG verwertbar sind.

XII. Haftungsausschluss

- (1) Der AG darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Jede Haftung des AG gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.



- (3) Der AN verpflichtet sich, in Verträgen, die er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er hält den AG in jedem Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (4) Der AG haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen den AN und/oder seine Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer. Der AN sichert dem AG zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der AN auch für seine Subunternehmen ab. Der AN räumt dem AG zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichts- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.

XIII. Höhere Gewalt

- (1) Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen, Versterben und gesundheitsbedingter Totalausfall des AN.
- (2) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

XIV. Sonstige Bestimmungen

- (1) Der vorliegende Vertrag nebst zugehöriger Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Werkvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.
- (4) Dieser Vertrag wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt.

XV. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer